



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Landrat
des Kreises Unna
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bevölkerungsschutz
Friedrich-Ebert-Str. 17
59425 Unna

Datum: 21. Juni 2017
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
22.01.03.01-002/2014-012
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Risse
iris.risse@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2179
Fax: 02931/82-40786

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Unna

Ihre E-Mail vom 28.04.2017

Sehr geehrter Herr Wirth,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitte ich zu entschuldigen, dass ich erst jetzt dazu komme,
Ihnen zu antworten. Aufgrund von Personalausfällen war mir dies
jedoch nicht früher möglich.

Mit Ihrer o. g. E-Mail teilten Sie mir mit, dass hinsichtlich der geplanten
Qualifizierungsmaßnahmen von Notfallsanitätern im Rahmen des
Bedarfsplanungsverfahrens kein Einvernehmen mit den Kostenträgern
erzielt werden konnte und bitten mich, entsprechende Festlegungen zu
treffen.

Ihrer E-Mail war die Stellungnahme der AOK in Vertretung der beteiligten
Kostenträger beigelegt. Wie Sie mir telefonisch bestätigten, seien die
aufgeführten Kritikpunkte in der Zwischenzeit beigelegt worden.

Lediglich die Argumentation der Kostenträger, dass weiterhin Zweifel an
der Verfassungsmäßigkeit der Finanzierungsregelung der Aus- und
Weiterbildung zum Notfallsanitäter bestehen, wird weiter verfolgt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Seite 2 von 3

Gem. § 12 Abs. 2 RettG ist der Entwurf des Bedarfsplans u. a. den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zur Stellungnahme zuzuleiten. Gem. § 12 Abs. 4 S. 2 RettG ist hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale Einvernehmen anzustreben. Das schließt auch die Bedarfe an Aus- und Fortbildungen zum Notfallsanitäter ein. Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen.

Demgegenüber sind die Kosten des Rettungsdienstes und das hierzu gehörige Verfahren nicht in § 12, sondern in § 14 RettG geregelt. Dies betrifft auch die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz, § 14 Abs. 3 RettG.

Wenn aber die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz nicht Bestandteil des Bedarfsplanverfahrens nach § 12 RettG sind, kann diese Frage auch nicht Gegenstand des nach § 12 Abs. 4 S. 2 RettG anzustrebenden Einvernehmens sein. Dementsprechend ist sie auch nicht Gegenstand einer von der Bezirksregierung nach § 12 Abs. 4 S. 3 RettG bei fehlendem Einvernehmen zu treffenden notwendigen Festlegung. Der von den Krankenkassen im Rahmen des Bedarfsplanverfahrens erhobene Einwand der Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 3 RettG ist daher an dieser Stelle schlicht unbeachtlich.

Ich bitte dies noch einmal mit den Vertretern der Kostenträger zu kommunizieren. Ein Tätigwerden meinerseits, etwa in Form einer zu treffenden Festlegung, sehe ich lediglich dann als erforderlich an, wenn die Kostenträger inhaltliche Argumente anführen, die gegen die von



Ihnen erstellte Bedarfsplanung sprechen. Sollte es hierzu kommen, wäre das formale Verfahren nach § 12 Abs. 4 RettG durchzuführen, welches in jedem Fall auch eine Erörterung verlangt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über den weiteren Verlauf des Bedarfsplanungsverfahrens informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Meyer